

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 154/07 B

L 9 U 5332/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 273/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf eine "erhebliche und somit grundsätzliche Bedeutung" des Rechtsstreits für ihn. Soweit mit diesen Ausführungen eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend gemacht werden soll, fehlt es an entsprechenden Darlegungen. Denn die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung einer solchen Frage. Aus dem Umstand, dass eine Rechtssache für einen Beteiligten erhebliche Bedeutung hat, folgt nicht deren grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Aussage des Klägers, die Vorinstanzen hätten die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG unberücksichtigt gelassen, zielt auf den Zulassungsgrund der Abweichung bzw Divergenz. Die entsprechenden Ausführungen des Klägers werden aber den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Vorliegend mangelt es schon an den zwei klar zu formulierenden, einander gegenüber zu stellenden rechtlichen Aussagen des LSG und des BSG.
- 4 Hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels, das Urteil des LSG sei entgegen § 153 Abs 3 Satz 1 SGG nicht von den Mitgliedern des Senats des LSG unterschrieben, mangelt es an einer hinreichenden "Bezeichnung" eines Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die ange-



fochtene Entscheidung beruhen kann. Inwieweit die zuvor getroffene Entscheidung des LSG auf der vom Kläger behaupteten mangelnden Unterzeichnung der erst später erstellten Ausfertigung des Urteils beruhen kann, hat er nicht aufgezeigt. Darlegungen hierzu wären auch deswegen erforderlich gewesen, weil in der von ihm an das BSG übersandten beglaubigten Fotokopie des Urteils des LSG in der Unterschriftsleiste die Namen der Richter aufgeführt sind.

- 5 Die abschließenden Ausführungen des Klägers, warum aus seiner Sicht das Urteil des LSG "auch in der Sache selbst nicht haltbar" ist, benennen keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG. Der Kläger setzt sich vielmehr nur mit der Beweiswürdigung des LSG auseinander. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

